

Migration und Kriminalität

In den alten Bundesländern hat zwischen 1990 und 1999 die Zahl der deutschen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten um 8,9 % zugenommen, die der Nichtdeutschen dagegen um 161,7 %, wie Suhling/Schott 2001 nachgewiesen haben. Die Überbelegung der Haftanstalten in diesem Zeitraum ist also ganz überwiegend auf die Zunahme der Nichtdeutschen zurückzuführen. Dieser gewaltige Zuwachs kann nicht bzw. nicht nur – wie es immer wieder geschieht – mit der bekannten und unbestrittenen erhöhten polizeilichen Auffälligkeit der Nichtdeutschen erklärt werden. Denn weder bestätigen Studien, die sich mit der selbst berichteten Delinquenz befassen, eine relevante Mehrbelastung noch belegt die Analyse der Selektivität der Strafverfolgung einen solchen Zusammenhang. Ganz

im Gegenteil: die Tatverdächtigenbelastungziffer der Nichtdeutschen (Häufigkeit polizeilicher Registrierung als Tatverdächtige pro 100.000 der vergleichbaren Gruppe) ist im selben Zeitraum nicht gestiegen. Offenbar gilt das Prinzip der Freiheitsstrafenvermeidung bei deutschen Angeklagten, während bei nichtdeutschen die Furcht vor Rückfällen eine ganz andere Gangart der Strafjustiz mit sich bringt. Diese Zusammenhänge gelten für alle westeuropäischen Kulturen. Einige Bundesländer und einige westeuropäische Staaten überschreiten sogar den Faktor 1:3 noch erheblich und belegen, dass beim Thema Kriminalität und Migration komplexe Etikettierungstheorien gefragt sind. Im folgenden plädiert Joachim Walter dafür, den Integrationsdruck auf Minoritäten nicht zu hoch werden zu lassen. Christian

Walburg belegt, dass die beliebte Erklärung mit ethnisch-kulturell verwurzelten Wertorientierungen die Überrepräsentation bestimmter Minoritäten gerade nicht erklären kann. Christine Morgenstern erweitert den Blick und zeigt, dass diese fatale Kriminalpolitik der vermehrten Inhaftierung von Ausländern nicht nur für Deutschland, sondern für ganz Westeuropa prägend geworden ist. Es wechseln aber die Gruppen, welche jeweils für besonders gefährlich gehalten werden. Kirstin Drenkhahn und Manuela Dudeck schließlich zeigen die Folgen für die Inhaftierten. Insgesamt ergeben alle vier Studien zusammen ein deprimierendes Bild und zeigen, dass Integrationspolitik ein Schwerpunkt für die europäische Kriminologie werden müsste.

Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug¹

■ Joachim Walter

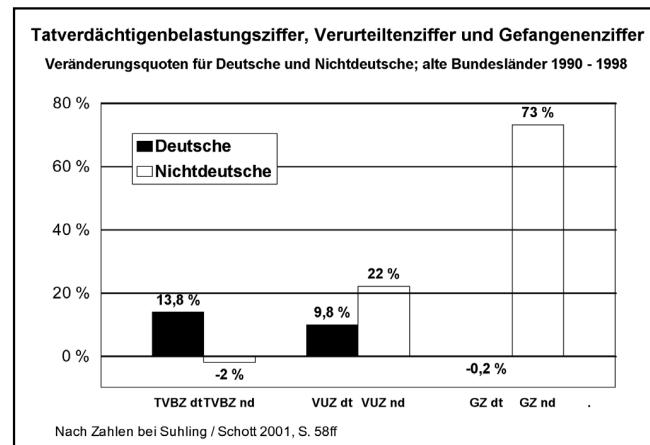
1. Einleitung

In den Gefängnissen Europas sind seit Jahren die Angehörigen von Minoritätengruppen deutlich überrepräsentiert; auffälligerweise besonders diejenigen, deren rechtlicher und gesellschaftlicher Status als unterprivilegiert zu bezeichnen ist: Algerier in Frankreich, Türken und russlanddeutsche Aussiedler in Deutschland, Schwarzafrikaner in Italien, Tamilen in Holland usw.

In Deutschland (nur alte Bundesländer) hat zwischen 1990 und 1999 die Zahl der deutschen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten um 8,9 % zugenommen, die der Nichtdeutschen dagegen um 161,7 % (Suhling/Schott, 2001:58). Die Überbelegung der Haftanstalten in diesem Zeitraum ist also ganz überwiegend auf die Zunahme der Nichtdeutschen zurückzuführen. Dieser gewaltige Zuwachs kann nicht nur – wie es immer wieder geschieht – mit der bekannten und unbestrittenen erhöhten polizeilichen Auffälligkeit der Nichtdeutschen erklärt werden. Denn im Zeitraum von 1990 bis 1998 ist die **Tatverdächtigenbelastungsziffer** der Nichtdeutschen (Häufigkeit polizeilicher Registrierung als Tatverdächtige pro 100.000 der vergleichbaren Gruppe) um 2% gefallen, wohingegen ihre **Verurteilenziffer** (Verurteilte auf 100.000 der vergleichbaren Gruppe) um 22 % und die **Gefangenenziffer** (Strafgefangene pro 100.000 der Bezugsgruppe) um 73,6 % gestiegen ist. Umgekehrt ist bei den Deutschen die Tatverdächtigenbelastungsziffer deutlich um 13,8 % gestiegen, die Verurteilenziffer dagegen nur um 9,8 % und die Gefangenenziffer sogar um 0,2 % gefallen.

In einer Untersuchung von Pfeiffer u. A. zeigte sich für Ausländer ein doppelt so hohes Risiko der Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe wie für Deutsche. Auch waren die auf 100 Verurteilte entfallenden **Haftjahre** bei Nichtdeutschen eineinhalbmal so hoch wie bei Deutschen (Daten bei Schott 2004: 388f).

Nun könnte man dies alles damit erklären wollen, dass eben die Nichtdeutschen häufiger schwerere Delikte begehen. Nach der Logik der bei der deutschen Strafjustiz üblichen Strafzumessung müsste sich das aber an der Art und



Zahl ihrer Vorstrafen zeigen. Eine in Niedersachsen und Schleswig-Holstein für die Jahre 1990/91 sowie 1997/98 durchgeführte Erhebung hat jedoch ergeben, dass dies gerade nicht der Fall ist, sondern die Vorstrafenbelastung deutscher Angeklagter durchweg erheblich höher war als diejenige der Nichtdeutschen (Suhling/Schott 2001:66f). Obgleich also Nichtdeutsche im vergangenen Jahrzehnt mit geringfügig fallender Tendenz polizeilich registriert worden sind, und obwohl sie eine geringere Vorstrafenbelastung aufwiesen als Deutsche, wurden sie im Gegensatz zu diesen deutlich häufiger sowie zu längeren Strafen verurteilt – und noch viel häufiger inhaftiert!

Die daraus folgende erhebliche Überrepräsentation von Ausländern im deutschen Strafvollzug, lässt sich auch aus der nachfolgenden Tabelle (siehe Seite 128) ablesen, die den Anteil der Ausländer an der Population des Strafvollzugs im Jahre 2002 darstellt.

Inhaftierte Aussiedler, ebenfalls Einwanderer, die ganz überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Aber auch sie sind im Strafvollzug nach verschiedenen Untersuchungen etwa um das 2 1/2 – 3fache überrepräsentiert (Walter/Grübl 1999: 180; Pfeiffer u.a. 1998: 24).

Die dargestellten Daten spiegeln keineswegs nur die Entwicklung der schweren (und deshalb sozusagen „gefängnispflichtigen“) Krimi-

nalität wider. Vielmehr demonstrieren sie in erster Linie, bei welchen Personengruppen und in welchem Umfang die Strafrechtspflege in einem bestimmten historischen Zeitraum eine Reaktion mit der härtesten Sanktion, nämlich Freiheitsentzug, für erforderlich gehalten hat. Bezogen auf die Angehörigen von Minoritäten erinnert dies an alte Forschungsergebnisse der Chicago-Kriminologen, die festgestellt hatten, dass die jeweils neueste Einwanderergruppe von den Kontrollinstanzen als das Hauptproblem betrachtet wurde und – in Chicago jedenfalls – in die Wohnquartiere der in der Zwischenzeit zum Teil abgewanderten vorherigen Problemgruppe und auf die Gefängnisplätze nachrückte. Mit Müller-Dietz (1999: 8) und Baechtold (2006: 302) lassen sich die Befunde aber auch so interpretieren, dass die Verfeinerung der Kriminalitätskontrolle (im Sinne einer Liberalisierung und Differenzierung der Sanktionen und dem Vorrang diversiver Strategien) nur für einheimische Bürger Platz greift, während für die großen Ströme der Migranten, vor allem der Wirtschaftsflüchtlinge aus armen Ländern, der Freiheitsentzug an Bedeutung gewinnt.

Wir halten fest: Im Strafvollzug der alten Bundesländer sind Angehörige von Minoritäten, also Nichtdeutsche und Aussiedler, gegenüber einheimischen Deutschen um etwa das **3fache überrepräsentiert** (so auch Dünkel 2005: 58, 67). Das gilt nicht nur für die Strafhaft, sondern auch für die Untersuchungshaft. Dort ist der Anteil der aus Minoritätengruppen

Überrepräsentation von Ausländern im Strafvollzug, 2002

Bundesland	Ausländeranteil in der Bevölkerung %	Ausländeranteil im Strafvollzug %	Faktor der Überrepräsentation im Strafvollzug
Baden-Württemberg	12,2	33,9	2,8 fach
Bayern	9,4	34,8	3,7 fach
Berlin	13,0	35,2	2,7 fach
Brandenburg	2,5	16,1	6,4 fach
Bremen	12,1	29,3	2,4 fach
Hamburg	15,1	37,6	2,4 fach
Hessen	11,6	42,8	3,7 fach
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	Keine Angaben	
Niedersachsen	6,7	21,8	3,3 fach
Nordrhein-Westfalen	11,0	28,2	2,6 fach
Rheinland-Pfalz	7,6	21,1	2,8 fach
Saarland	8,3	20,8	2,5 fach
Sachsen	2,5	18,2	7,3 fach
Sachsen-Anhalt	1,8	10,3	5,7 fach
Schleswig-Holstein	5,5	24,7	4,5 fach
Thüringen	1,9	12,0 (Schätzwert)	6,3 fach

Datenquelle: Winkler 2003: 218.

stammenden Gefangenen eher noch höher (Winkler 2003: 225). Ein solch auffälliges Missverhältnis sollte uns Anlass zu Beunruhigung sein.

2. Gründe für die überproportionale Inhaftierung von Minoritäten

Die Gründe für die überproportionale Inhaftierung Angehöriger von Minoritäten sind vielfältig. Sie könnten gefunden werden

- in ihrem unterschiedlichen (ggf. auch strafbaren) **Verhalten** und ihrer **Lebenssituation** (2.1),
- in unterschiedlicher **Behandlung durch das Recht** (2.2),
- in unterschiedlicher **tatsächlicher Behandlung** durch die Gesellschaft und ihre Kontrollinstanzen einschließlich der Berichterstattung der Massenmedien (2.3).

2.1 Unterschiedliches Verhalten

Vom Üblichen abweichendes Verhalten führt zu Auffälligkeit, denn das Altgewohnte, „Nor-

male“, vermag unsere Aufmerksamkeit nicht zu erreichen. Solches abweichendes Verhalten stellt keineswegs immer, aber doch nicht selten auch einen Verstoß gegen Strafrechtsnormen dar. So hat sich für junge Nichtdeutsche eine deutlich höhere polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung ergeben, die bei Gewaltdelikten um das 2- bis 3fache über dem Vergleichswert der Deutschen liegt (PSB I: 546) Solches abweichendes Verhalten kann auf vielfältigen Bedingungen beruhen:

Aus einem anderen **kulturellen Hintergrund** folgen Verhaltensweisen, die, im Herkunftsland erlernt, dort möglicherweise durchaus nicht abweichend, sondern weit verbreitet, funktional oder sogar lebensnotwendig waren, jedoch in einem hoch entwickelten und dicht besiedelten Land wie Deutschland vielleicht nicht ohne weiteres tragbar, jedenfalls aber auffällig sind, wie z.B. das Feuer machen im Freien. Zur Auffälligkeit führen kann das Tragen fremder Kleidung, wie Kaftan, Schleier oder Kopftuch, andere Religion oder Weltanschauung, ungewohnte Begrüßungs- und Umgangsformen, exotische Musik, andersartige Koch- und Essgewohnheiten, Konsum fremd- artiger Rauschmittel usf. Zuweilen wird von

Einheimischen schon der Gebrauch der Heimatsprache als ärgerliches abweichendes Verhalten empfunden.

Von großer Bedeutung dürfte die **sozio-kulturelle Situation** sein, in der sich die Migranten wiederfinden. Sie ist nicht selten gekennzeichnet durch spärliche Kontakte zu Einheimischen und führt so oft genug in Segregation oder Marginalisierung. Darüber hinaus haben viele Migranten in Deutschland **Diskriminierung** erlebt. Diese Erfahrung kann schon bei der Einreise oder im Umgang mit Behörden gemacht worden sein, aber noch mehr im Alltag. In unserem Schulsystem besteht die Gefahr, dass Angehörige von Minoritäten die Erfahrung von strukturellem Rassismus machen und in der Vorstellung bestätigt werden, dass „Ausländern“ ein unterer Rang in der sozialen Rangskala zukommt (Auernheimer 2003: 168). Wer aber solche Ablehnung erfahren oder von Angehörigen berichtet bekommen hat, durch Neuerfahrung in dieser Einschätzung zudem immer wieder bestärkt wird, wird geneigt sein, statt auf Integration hin zu arbeiten, sich in vertrautere Umgebungen zurückzuziehen (M. Walter 2001: 218). Manchmal wird dazu bereits die Kenntnis der abwertenden Einschätzung der eigenen Gruppe in der Dominanzkultur genügen. Im ungünstigen Fall kann solcher Rückzug in die eigene ethnische Gruppe zu einer Re-Ethnisierung und aggressivem Verhalten nach außen führen (z.B. „Muslim Fighters“, „Russen“).

Von Einwanderern wird eine sozio-kulturelle **Integrationsleistung** besonders schwieriger Art erwartet. Es sind nicht nur die Defizite zu verkraften, die mit der Auswanderung einhergehen, also Verlust der vertrauten Umgebung, der Freunde, wichtiger Bezugspersonen, überhaupt menschlicher Beziehungen, zuweilen auch von Haustieren oder anderen lieb gewonnenen Objekten. Zur zu bewältigenden Fremdheit kommt hinzu, dass die Immigranten meist ihren früheren beruflichen Status verlieren und sich durch den Stress des Umzuges und die ungünstige Wohnsituation in der Übergangszeit überlastet fühlen. Andererseits ist zu beobachten, dass junge männliche Migranten, die erst in der Pubertät eingewandert sind, ihre Desorientierung mit Alkohol- und Drogenkonsum oder Gewaltverhalten zu kompensieren versuchen. Aus psychologischer Sicht wird Rauschmittelgebrauch bei Migranten ohnehin als eine Symptombildung verstanden, die die migrationsspezifische Problematik par excellence symbolisiert (Czscholl

1997: 34). Abweichendes Verhalten kann also unmittelbare oder mittelbare **Folge der Migration** bzw. der Fremdheit sein. Bei vielen Diskussionen steht dieser Gesichtspunkt im Vordergrund, weil man davon ausgeht, dass der Abbruch bisheriger Beziehungen und die dem Migranten abverlangten Integrationsleistungen zu einer hohen Belastung führen und damit das Kriminalitätsrisiko erhöhen. Dies muss aber, wie das Beispiel der Arbeitsmigranten der 60er und 70er Jahre gezeigt hat, keineswegs der Fall sein. Seinerzeit war die Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen deutlich geringer als diejenige der Einheimischen. Als Grund dafür wird angesehen, dass Arbeitsmigranten in ihren Ansprüchen bescheidener sind als Einheimische und sich daher leichter mit strukturellen Benachteiligungen abfinden (Geißler 2000: 24).

Was am Deutlichsten vom Durchschnitt der Bevölkerung abweicht, sind die **sozio-ökonomischen Bedingungen**, unter denen die Migrantenfamilien leben. Hier sind zu nennen erheblich ungünstigere Einkommensverhältnisse, verbreitete Arbeitslosigkeit, ungünstige Wohnverhältnisse, bei den Jugendlichen schlechtere Schul-, Bildungs- und Berufssituation. Die Lage wird noch dadurch verschärft, dass Immigranten zunehmend als Konkurrenz auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt empfunden werden, zumal sie, mit Ausnahme der Aussiedler, überwiegend in den größeren Städten wohnhaft sind (wo immer schon die Kriminalitätsbelastung der Einwohner deutlich höher ist als in eher ländlichen Gebieten).

Abweichendes Verhalten fördern können auch die unterschiedliche **familiäre Situation** und erlernte Rollenmuster. Es spricht einiges dafür, dass Migranten in der Familie häufiger **Gewalterfahrungen** gemacht haben, als dies in der hiesigen Gesellschaft der Fall ist (PSB I: 564 ff). Archaische Erziehungsstile und traditionelle Rollenmuster wie die brachiale Verteidigung der familiären Ehre können dazu beitragen. Neben kulturellen Traditionen kann Gewalterfahrung und Gewalt als Technik der Problemlösung aber auch auf Umständen beruhen, die aus (Bürger-) Krieg, Vertreibung und extremer Not herrühren.

Zuwanderern wird nicht derselbe Rechtsstatus und damit auch nicht dasselbe Maß an Sicherheit zugestanden wie den „Vollbürgern“ (Pilgram 2003: 22). Dies führt einerseits dazu, dass Migranten erheblich leichter **Opfer** von Straftaten wie z.B. Betrug, Wucher, sexueller Nötigung sowie spezifisch ausländerfeindlicher Straftaten werden. Das Dunkelfeld dürfte hier groß sein, zumal die Anzeigebereitschaft der Migranten als gering einzuschätzen ist (PSB

I: 311). Andererseits hat der verminderte Rechtsstatus, der bis hin zur Illegalität reichen kann, nicht selten zur Folge, dass sich Migranten zwecks Unterhaltsicherung und Gelderwerb zu kriminellen Tätigkeiten (bspw. im Rotlicht- oder Drogenmilieu) gezwungen sehen oder z.B. als Prostituierte in Abhängigkeit gehalten werden.

2.2 Unterschiedliche rechtliche Regelungen und Maßstäbe

Für Einwanderer ohne deutschen Pass gelten eine große Zahl **spezieller Rechtsvorschriften**. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang sind das Ausländergesetz, das Asylverfahrensgesetz, das Haftrecht der Strafprozessordnung sowie die speziellen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Zunächst besteht deshalb der banale, aber gleichwohl bedeutende Tatbestand, dass Nichtdeutsche einer großen Anzahl strafbewehrter Pflichten aus den genannten und anderen Vorschriften unterliegen, gegen die Deutsche gar nicht verstößen können. Dies erhöht beträchtlich die Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher, im Justizvollzug auch disziplinarischer Verfolgung.

Besonders gefürchtet bei Nichtdeutschen ist die an eine Verurteilung zu Freiheitsentzug anknüpfende und ihr regelmäßig folgende **Ausweisung**. Selbst wenn diese schwerste Rechtsfolge des Ausländerrechts nicht angeordnet wird, droht gleichwohl Doppelbestrafung, da die strafrechtliche Verurteilung auch dann regelmäßig zu einer Verschlechterung des aufenthaltsrechtlichen Status oder entsprechender Anwartschaften führt. Zu Recht ist deshalb das Ausländerrecht als ein „rigides Additionsstrafrecht“ bezeichnet worden (M. Walter 2001: 225). Es wurde ihm sogar die Tendenz attestiert, „die Existenzform von Ausländern an sich zu kriminalisieren“ (Wolter 1984: 267).

Die Wahrscheinlichkeit, in **Untersuchungshaft** genommen zu werden, ist für Migranten deutlich erhöht. Sie wird in der großen Mehrzahl der Fälle verhängt, weil der Richter als Haftgrund Fluchtgefahr sieht. Diese wird nach der Rechtsprechung insbesondere dann gesehen, wenn der Tatverdächtige keinen festen Wohnsitz im Inland oder die Möglichkeit der Flucht ins Ausland hat. Letzteres wird bei Nichtdeutschen schnell bejaht und führt im Verein mit anderen ungünstigen Faktoren – keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle – nochmals zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Anordnung der Untersuchungshaft. Dadurch wird wiederum eine Verurteilung zu

unbedingter Freiheitsstrafe wahrscheinlicher, weil die vollstreckte Untersuchungshaft eine nicht unerhebliche Präjudizwirkung entfaltet (J. Walter 1993: 247; Schott 2004: 293).

Im Strafvollzug führen die Verwaltungsvorschriften (z. B. Nr. 2 Abs. 1d zu § 10 StVollzG) dazu, dass die Unterbringung Nichtdeutscher im offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen regelmäßig dadurch faktisch ausgeschlossen ist bzw. unterbleibt, weil ein **Ausweisungsverfahren** anhängig ist oder eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt. Im Ergebnis bedeutet Strafvollzug für ausländische Insassen deshalb in vielen Fällen reinen Verwahrvollzug.

2.3 Unterschiedliche tatsächliche Behandlung

Schon weil rund 90 % aller Straftaten der Polizei durch Strafanzeigen aus der Bevölkerung, von Behörden und Institutionen bekannt werden, sind dadurch **ethnische Selektionseffekte** zu Gunsten der Deutschen und zu Lasten der Angehörigen von Minoritäten zu vermuten und vielfach belegt. So ergab eine Studie von Busch/Werkentin (1992: 78) eine große Zurückhaltung von Ausländern, zum Mittel der Anzeige zu greifen, demgegenüber aber eine sehr niedrige Schwelle bei den einheimischen Deutschen, auch Ereignisse mit geringer Gewaltintensität zur Anzeige zu bringen (Drewniak 2004: 375). Letzteres muss nicht weiter verwundern, ist doch die archaische Reaktion gegenüber allem Unverständlichem, schwer Einzuordnendem, Gefährlichem die Trias: „Absondern, Sammeln, Einsperren“. Fremden trauen wir nicht und unterstellen ihnen die Bereitschaft, uns zu schaden. Nach Koch-Hillebrecht (1987: 151) geht überhaupt alle Vorurteils- und Stereotypbildung auf das Grundphänomen des Ethnozentrismus zurück, auf das Bedürfnis von Gruppen, ihr Verhalten kollektiv von Fremden abzusetzen.

Außerdem leben Migranten in einer völlig **anderen Kontrollrealität** als Einheimische. Unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle unterscheiden sich der hier geborene Türke mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, der Bürgerkriegsflüchtling mit befristetem Bleiberecht oder der abgelehnte Asylbewerber, der seiner Abschiebung entgegenseht, zwar auch untereinander erheblich, aber doch noch sehr viel mehr von Einheimischen. Bisher kaum untersucht ist die Anzeigepraxis der Ausländerbehörden, der Arbeits- und Sozialämter usw. Von ihnen dürfte ein nicht unbedeutlicher Teil der gegen Migranten erstatteten Strafanzeigen stammen. Immerhin beinhalten z.B. die häufig nötigen Behördengänge zur Erlangung ih-

nen zustehender Unterstützungsleistungen schon deshalb auch Kontrolle durch die Behörden, weil diese die Voraussetzungen für die Leistungen zu prüfen haben (M. Walter 1987: 75). Nichtdeutsche und Aussiedler zählen mittlerweile zu den als gefährlich angesehenen Teilen der Bevölkerung. Wolter (1984: 269) spricht von einer „Dauersituation des Verdachts“. In polizeilicher Sicht entspricht dem die Rassenprofiling-Taktik, also eine Kontrollmethode, die sich speziell auf nichtweiße Verdächtige bezieht. Überhaupt wird ja Kriminalität stets mit einer Minderheit identifiziert und bei dieser gesucht. Sie betrifft als Ausgrenzungsmechanismus immer die zahlenmäßig klein gedachte Gruppe der „Schlechten“ (M. Walter 1993: 125). Zu denken ist aber auch an Kontrollen mittels Technik (z.B. Videokameras) oder Sicherheitspersonal (z.B. erfolgsabhängig bezahlte Ladendetektive), die natürlich bevorzugt fremdartiges Verhalten oder auffallendes Äußeres registrieren. Infolge des eher beschränkten Aktionsradius der Angehörigen von Minoritäten – u.a. mangels ausreichender Sprachkenntnisse, finanzieller Mittel und Informiertheit über die hiesige Gesellschaft sind sie an bestimmten Orten wie Bahnhöfen, großen Supermärkten, in öffentlichen Verkehrsmitteln usw. notorisch überrepräsentiert – ist ihre Überwachung durchaus einfacher zu bewerkstelligen und auch daher häufiger und intensiver als die der gut informierten, sich angepasst-individualistisch verhaltenden Angehörigen der Mehrheit.

Die Inanspruchnahme behördlicher und gerichtlicher Hilfe zur **Rechtsdurchsetzung** ist umso stärker reduziert, je weniger abgesichert der Rechtsstatus einer Person ist. Da Migranten bei Inanspruchnahme von Polizei und Justiz u. U. Ausweisung und Abschiebung zu befürchten haben, werden sie zu diesem Mittel oft nur im äußersten Notfall Zuflucht nehmen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass in Situationen rechtswidriger Übergriffe sich Migranten häufiger gezwungen sehen, diese hinzunehmen oder zu verbotener Selbsthilfe zu greifen.

Es gibt aber auch Indikatoren für eine differente Behandlung von Migranten durch die **Polizei**. Trotz des Legalitätsprinzips verfügt sie über einen nicht unerheblichen Spielraum in der Steuerung ihrer Ressourcen, indem sie bei ihren Ermittlungen deren Ausmaß und Intensität bestimmt. Ethnische Identifizierbarkeit, z.B. über Aussehen und Sprache, erlaubt nun eine beträchtliche Vereinfachung der Steuerung (Proske 1998: 183). Z.B. wird der Bereich, in dem der Verdächtige zu suchen ist, durch die Beschreibung „arabischer Typus“ oder „russisch sprechend“ sehr viel enger und die Erfolgsaussichten für die Polizei größer. „Die

Überprüfung eines Anfangsverdachts gestaltet sich bei Menschen mit einer geringeren Be schwerdemacht wesentlich unproblematischer. Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Leibesvisitation wird ein beispielsweise aus Nigeria oder Togo stammender Asylbewerber kaum artikulieren (können), auch wenn er polizeilich nicht in Erscheinung getreten ist und der Anfangsverdacht lediglich darin besteht, dass die betroffene Person „schwarz“ ist“ (Schweer 2004: 16). Sprachliche Defizite, fehlende Rechtskenntnisse, geringe Beschwerdemacht und mangelndes Wissen über das Funktionieren hiesiger staatlicher Apparate erschweren den Migranten außerdem die Kommunikation im ersten Stadium der Ermittlungen.

Bei der **statistischen Registrierung** der Straftaten hat die Polizei einen beträchtlichen Definitions- und Interpretationsspielraum. In welche Richtung dieser genutzt wird, hängt u.a. von der Einstellung des registrierenden Sachbearbeiters, aber auch von dem erwarteten Nutzen für die Institution ab. Im Verteilungskampf um Personalstellen und Haushaltssmittel bietet sich offensives Registrierungsverhalten zu Lasten ohnehin nicht beliebter und auch wenig beschwerdemächtiger Angehöriger von Minoritäten geradezu an (Rüther 2001: 303 ff), zumal in Zeiten der Budgetierung bzw. „belastungsbezogenen Kräfteverteilung“ bei der Polizei. Selbst Vorurteile gegenüber Fremden wird man bei der Polizei so wenig wie bei den Bürgern ausschließen können (Schüler-Springorum 1983: 536): Auf die Frage in einer polizeiinternen Untersuchung „Glauben Sie, dass Ihre Kollegen tendenziell Ausländer anders behandeln als Deutsche?“ antworteten 44,6 % mit „ja, eher benachteiligt“ und 53,7 % mit „nein, da gibt es keinen Unterschied“ (Schweer 2004: 15). Das mag einen Grund darin haben, dass Polizeibeamte einer Vielzahl von Konfliktsituationen mit ausländischen Straftätern gegenüber stehen, ohne dass diese negativen Erfahrungen durch Kontakte zu nichtdelinquenter Ausländern relativiert werden können, was zu einer Verengung des polizeilichen Blickwinkels führt. Gruppendruck und Korpsdenken innerhalb der Polizei kann weiter dazu beitragen (Heuer 2000: 43). Jedenfalls waren die in einer Berliner Studie befragten ausländischen Jugendlichen durchweg der Auffassung, dass sich Polizeibeamte Ausländern und Deutschen gegenüber different verhielten (Kube/Koch 1990: 15).

Sehr wahrscheinlich ist somit eine **stärkere Aufhellung des Dunkelfeldes** zu Lasten von Migranten; u.a. auch infolge der erwähnten erhöhten Anzeigebereitschaft von Institu

ten und Bevölkerung. Ohnehin sind ja Veränderungen in der statistisch festgestellten Kriminalitätsentwicklung (in der PKS) häufig auf Änderungen im Anzeigeverhalten zurück zu führen.

Dass Richter und Staatsanwälte „in Schwierigkeiten der Verständigung und des Verstehens“ eher Zuflucht zu härteren als zu differenzierteren, einen Freiheitsentzug vermeidend Sanktionen greifen (Schüler-Springorum 1983: 536), erklärt sich schon daraus, dass die **Kommunikationsbarrieren**, die besonders häufig zwischen dem Gericht und Angeklagten aus Minoritäten bestehen, natürlich auch eine Wirkung auf das Urteil entfalten. Hingegen kann eine „gelungene Kommunikation zwischen Richter und Angeklagten [...] die Chance einer vergleichsweise milden Sanktion stark erhöhen“ (Suhling/Schott 2001: 69 f). Unzweifelhaft ist das Risiko der Migranten, in Untersuchungshaft genommen zu werden, deutlich erhöht, so dass sich „in der Untersuchungshaft Menschen befinden, die, wären sie Deutsche, nicht in Haft wären“ (Jehle 1994: 382; Schott 2004: 391). Vermutlich haben die ständig wiederkehrenden Medienberichte über „kriminelle Ausländer“ Auswirkungen auch auf die Strafjustiz gehabt. Heike Jung (2006: 98) geht so weit, Richter in diesem Zusammenhang als die „Angstbarometer der Gesellschaft“ zu bezeichnen. Schließlich hat fehlende professionelle Verteidigung in nicht wenigen Fällen, besonders bei jugendlichen Migranten dazu beigetragen, dass selbst für Bagatellen, beispielsweise Sachbeschädigung und Beleidigung, Jugendstrafen ohne Bewährung verhängt wurden (J. Walter 2001: 152 f).

Die auf Rechtsvorschriften beruhende Benachteiligung von Nichtdeutschen im **Strafvollzug** – seltener Einweisung in den offenen Vollzug sowie seltener Gewährung von Vollzugslockerungen – ist bereits erwähnt worden. Immer noch zutreffend ist die Feststellung von Vehre (1993: 5) „dass ausländische Gefangene unterrepräsentiert sind, wenn es sich um qualifizierende oder therapeutische Angebote handelt oder wenn es um die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub geht. Sie sind überrepräsentiert in Maßnahmen und Unterbringungsbereichen mit ungünstigem Image“. Was die drogenabhängigen Migranten betrifft, so stehen in den Drogentherapieeinrichtungen nur ausnahmsweise Therapeuten zur Verfügung, die auf ihre spezifische Problemlage in deren Muttersprache eingehen können und über eine entsprechende Konzeption und Erfahrung verfügen. Die Folge ist, dass die Unterbringung Nichtdeutscher und Aussiedler in Drogentherapie sehr erschwert ist, das Prinzip „Therapie statt Strafe“ bei ihnen seltener ange-

wandt wird und wenn doch, die Abbruchraten deutlich erhöht sind (Osterloh 2000: 166).

Im öffentlichen Diskurs werden besonders Jugendliche aus Minoritäten zur Gefahr stilisiert, obwohl sie in Wahrheit oft doppelt Opfer sind: Im Kontext ihres Aufwachsens im Herkunftsland und der Flucht aus demselben einerseits – und ein zweites Mal bei uns, wo sie nicht selten von erwachsenen Landsleuten, Angehörigen oder Dealern ausgebautet werden (Marguerat 2005: 255 ff). Sie werden als unberechenbar, gefährlich und brutal dargestellt. Schnell wird der Versuch, Handlungen auf dem Hintergrund ihrer Herkunft und bisherigen Sozialisation sowie ihrer Lebenslage zu verstehen, nur noch als Entschuldigung von Tätern begriffen. Wird dann mittels unzulässiger Vereinfachungen die komplexe, ambivalente und widersprüchliche Lebenswirklichkeit zu einer einfach zu verstehenden, binären Welt von Gut und Böse zugerechnet, handelt es sich eigentlich nur noch um Propaganda (Stehr 1997: 53 f). Vorhandene und medial produzierte Unsicherheitsgefühle werden solcher Art auf Fremdes und Fremde projiziert.

Für die große Mehrheit der Bürger sind in Sachen Kriminalität die Medien die wichtigste aller Informationsquellen. Auch auf Polizisten, Staatsanwälte und Richter werden Mediendarstellungen Auswirkungen haben. Selbst wenn den genannten Rechtsanwendern in ihrem Berufsfeld Primärerfahrungen mit Kriminalität und Straftätern eher zugänglich sind, werden daneben Berichte in Massenmedien keine vernachlässigenswerte Quelle ihres Wissens über Kriminalität sein. Damit findet die **medial verzerrte Darstellung** (exemplarisch M. Walter 1999) des Kriminalitätsgeschehens Eingang auch in den fachlichen und politischen Diskurs. Über diesen respektive seine sensationalen Aspekte berichten die Medien erneut: „Es entsteht ein politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf, der die Kriminalität zum allumfassenden Problem und zur ubiquitären Bedrohung werden lässt ...“ (Obermöller/Gosch 1995: 54). So wird Kriminalitätsberichterstattung selber zu einem sozialen Problem, wenn es um abweichendes Verhalten von Minderheiten geht, weil sie die Wirklichkeit des Verbrechens verzerrt, ein falsches Bild vom Straftäter zeichnet, sich selektiv auf Gewalt konzentriert und den sozialen Entstehungszusammenhang von Kriminalität ausblendet (Stehr 1999: 17). Auch die Entstehung von Kriminalitätsfurcht scheint stark von Medien beeinflusst und vom individuellen Medienkonsum abhängig zu sein.

Lässt man abschließend all die multiplen zusätzlichen Belastungsfaktoren, ob sie nun

ihre Gründe im Verhalten der Migranten, im Recht oder in ihrer gesellschaftlichen Behandlung haben, noch einmal Revue passieren, erscheint *Schüler-Springorums* Aussage (1983: 536) plausibel: Inländer in vergleichbarer Situation wären womöglich auffälliger!

3. Folgerungen und Forderungen

Um herausfinden zu können, ob und wie der krassen Überrepräsentation von Migranten im Strafvollzug entgegen gearbeitet werden kann, sind die dargestellten möglichen Gründe für ihre überproportionale Inhaftierung näher zu erforschen, namentlich

- die Belastung von Migranten mit Anpassungs- und Integrationsproblemen,
- ob und ggf. weshalb sie häufiger von den Bürgern und Institutionen angezeigt werden,
- wie bei registriertem abweichendem Verhalten die zuständigen Stellen der Rechtspflege mit ihnen verfahren.

Dabei wäre aufzuklären, ob und unter welchen Umständen die Überrepräsentation von Migranten in den verschiedenen Stadien des Verfahrens (Anzeigenaufnahme durch die Polizei, Vorlage an die Staatsanwaltschaft, Anordnung von Untersuchungshaft, Verfahrenseinstellung bzw. Anklage, Verurteilung, Vollstreckung und Vollzug) gleichbleibt, sinkt oder steigt; ebenso, welche Bedeutung bei ihnen strafrechtlicher Vorbelastung beigemessen wird; ob und ggf. weshalb Unterschiede bei der Anordnung der Untersuchungshaft, dem Strafmaß und der Verweildauer in Haft gegenüber anderen Straftätern festzustellen sind. Methodisch wäre darauf zu achten, dass die Untersuchungen für jede der genannten Ebenen und für jeden räumlichen Bezirk (Polizeirevier, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht usw.) gesondert ausgewertet werden, weil in diesen Fällen Datenaggregation geeignet ist, auf einer der Ebenen oder auch nur lokal feststellbare unterschiedliche Behandlung der Angehörigen von Minoritäten "verschwinden" zu lassen. Überprüft werden sollte auch die Hypothese, dass ein guter Teil der Überrepräsentation der Minoritäten im Strafvollzug als Folge des Krieges gegen die Drogen ('war on drugs') anzusehen ist (etwa Dünkel/Snacken 2001: 204; Savelsberg 2001: 91 f). Auch wäre zu fragen, ob es Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsfurcht und ethnozentrischen Einstellungen oder sogar bereits einer Überschätzung des Ausländeranteils gibt (Reuband 2000: 37).

Ob ihre Überrepräsentation im Strafvollzug auf bewusst ethnozentrischen Einstellungen

oder eher auf strukturelle Gegebenheiten zurückzuführen ist, wird für die betroffenen Migranten von eher geringem Interesse sein. Schon qua Minorität sind sie schutzbefürftig. Denn jeder Mensch hat das Recht, sich zu einer Minderheitengruppe zu bekennen, aber keine Gruppe, auch nicht die Mehrheit, hat das Recht, ein Individuum für sich in Anspruch zu nehmen (Auernheimer 2003: 59). Amerikanische Untersuchungen haben Anhaltspunkte dafür erbracht, dass dort Jugendliche aus Minoritätengruppen im Kriminalrechtssystem durchaus anders, nämlich rigider behandelt werden als Jugendliche aus der Mehrheitsgesellschaft (US-Department of Justice 1999: 3). Für den Fall, dass erhebliche Überrepräsentation von Jugendlichen aus Minoritätengruppen im Jugendstrafvollzug gefunden wird, schreibt deshalb ein US-Bundesgesetz² den einzelnen Staaten zweierlei vor: In einem ersten Schritt haben sie das genaue **Ausmaß der Überrepräsentation** zu erheben; in einem zweiten Schritt zu prüfen, in welchem Stadium des Verfahrens unterschiedliche Behandlung festgestellt werden kann. Schließlich sollen Maßnahmen getroffen werden, um die Überrepräsentation zu reduzieren. Dies ist als Minimum auch für die Bundesrepublik Deutschland zu fordern. Es würde sich hier um einen wichtigen Punkt in der bereits mehrfach vorgeschlagenen regelmäßigen Berichterstattung der Landesjustizverwaltungen in Form eines **nationalen Strafvollzugsberichts** handeln.

Neben einer weiteren Erleichterung der Einbürgerung, gegebenenfalls unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit und rechtlicher Regelungen, die nicht überwiegend an das ius sanguinis anknüpfen, bedarf es eines Konzeptes gegen die Diskriminierung von Minoritäten. Bereits die bisherigen Erkenntnisse gebieten es, für die Angehörigen von Minderheiten einen aktiven **Minderheitenschutz auf gesetzlicher Grundlage** (Bade 1994: 83) zu schaffen. Sinnvoll wäre die Einrichtung eines Bundesamtes für Migration, Integration und multikulturelle Angelegenheiten, wie zuletzt wieder im 6. Familienbericht der Bundesregierung gefordert. Freilich wäre dadurch nur ein rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen, in dem sich die Integration der Minoritäten besser vollziehen könnte. Entscheidend wird sein, ob es gelingt, den **interkulturellen Dialog** in Gang zu setzen; ob die Mehrheitsgesellschaft die notwendige Toleranz und Akzeptanz aufzubringen in der Lage ist, die Integration als einen Prozess wechselseitiger Beeinflussung erst ermöglicht.

Gerade im Umgang mit Minderheiten wird Strafrecht seit einigen Jahren zunehmend als

Allheilmittel für die Lösung gesellschaftlicher und politischer Probleme angesehen; freilich zu Unrecht. Denn aus kriminologischer Sicht muss der Einfluss des Strafrechts auf die gesellschaftliche Moral als eher gering eingestuft werden (Dölling 1995:153 ff). Dieses spielt allenfalls eine ergänzende Rolle in der Sozialisation. Für die Integration von Minderheiten erscheinen strafrechtliche Sanktionen grundsätzlich kontraintaktiv, weil sie diese eher erschweren als befördern. Als gesicherte Erkenntnis der Lerntheorie gilt ja, dass gesellschaftliche Reaktionen insbesondere dann devianzreduzierend wirken, wenn sie belohnungsorientiert sind. Bloße Unterdrückung unerwünschten Verhaltens durch Strafen führt dagegen kaum zur Übernahme von Normen kraft Einsicht und Überzeugung, sondern in der Regel nur zu Vermeidungsverhalten, und dies meistens auch nur so lange, wie die repressive Maßnahme andauert (Wiswede 1979: 169 ff). Aus integrationstheoretischer Sicht ist daher die Belohnung gesetzeskonformen Verhaltens naheliegender und effektiver als repressives Strafen. Extensives Strafen und dessen Konzentration auf Angehörige von Minoritäten trägt dazu bei, diese aus legitimen Netzwerken sozialen und wirtschaftlichen Austauschs heraus und stattdessen in die Schattenwirtschaft und in kriminelle Organisationen – als dann einzig verfügbare Quelle lohnender wirtschaftlicher Aktivität – hineinzudringen (Savelsberg 2001:98). Auch die Hoffnung, durch Strafverschärfungen und rigide Vollzugsgestaltung die öffentliche Sicherheit stärken zu können, wird sich sowohl aus theoretischer Sicht wie nach den bisher mit solchen Strategien gemachten praktischen Erfahrungen schwerlich erfüllen. Zwar werden auf diese Weise immer mehr kriminalitätsauffällige Migranten inhaftiert sein. Soweit sie als Nichtdeutsche gegen Ende der Haft ausgewiesen und abgeschoben werden, kann darin kein Beitrag zur Integration von Minoritäten gesehen werden. Soweit sie aber aus dem Vollzug wieder in die hiesige Gesellschaft entlassen werden, weil sie als Aussiedler im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind oder andere Gründe der Abschiebung entgegenstehen, würde eine immer seltener Gewährung von Vollzugslockerungen und damit auch weniger effektive Vorbereitung auf die Entlassung eher desintegrative Folgen haben. Wenn wir die Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug abbauen und ihre gesellschaftliche Integration vorantreiben wollen, sollten wir deshalb nicht auf Strafrecht und Strafvollzug setzen, sondern angesichts ihrer sehr beschränkten Problemlösungskapazitäten im Zweifelsfall anderen Maßnahmen gesellschaftlicher Steuerung den Vorzug geben.

Wenn die Berichterstattung der **Massenmedien** über abweichendes Verhalten von Migranten, wie gezeigt, einerseits hochproblematisch ist, andererseits wohl erheblichen Einfluss auf die Kriminalrechtspflege hat, muss dem entgegengewirkt werden. Das heißt zunächst, dass dieser Einfluss zum **Gegenstand kriminologischer Forschung** gemacht werden muss. "Da sich die Medien einem Filter gleich zwischen die Gesellschaft und ihre Kriminalität schieben, verdienen sie das gleiche Erkenntnisinteresse wie die anderen Institutionen sozialer Kontrolle, mit denen sich die Kriminologie befasst" (Sessar 1996: 284). Vorerst einziges unmittelbar wirksames Gegenmittel wird jedoch die **Selbstkontrolle der Rechtsanwender** sein. Diese müssen sich beständig Rechenschaft darüber ablegen, ob ihr Kriminalitätsbild im Allgemeinen und erst recht die Beurteilung des konkret zu entscheidenden Einzelfalls auf empirisch abgesicherten Daten bzw. selbst gemachten Erfahrungen beruht oder eher auf medial vermittelten Informationen, Meinungen und Stimmungen. Das erfordert, dass dem von den Medien gezeichneten Bild in geeigneten und verpflichtenden Fortbildungen der Rechtsanwender empirisch-wissenschaftliche Befunde gegenübergestellt werden. Es darf nicht sein, dass ausgerechnet die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft den Preis für den politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf bezahlen müssen.

Besonders bei den „Zulieferern“ der Strafanstalten, nämlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichtsbarkeit ist ein **Umdenken** im Sinne des oben erwähnten interkulturellen Dialogs notwendig. Insbesondere sollte versucht werden, das zuweilen unverständliche Verhalten verdächtiger und beschuldigter Angehöriger von Minoritäten im Ermittlungs- und Strafverfahren auf dem Hintergrund ihrer oft prekären Situation, ihrer Erfahrungen und kulturellen Prägung zu verstehen. Es sollte nicht vorschnell als Uneinsichtigkeit oder Verstocktheit interpretiert oder gar als bedrohlich angesehen werden mit der Folge strengerer Zugriffs.

Mehrheitsangehörige tendieren zu einseitigen Anpassungsforderungen an Minderheitenangehörige. Die ungeduldige Aufforderung an die Zugewanderten, sich endlich zu integrieren, stellt dabei auch eine einseitige Schuldzuweisung dar (Auernheimer 2003: 24,110). Integration, wie sie von den Migranten gefordert wird, kann aber nicht als einseitiger Prozess verstanden werden, bei dem die einheimische Majorität bei ihren Vorstellungen und Werten bleibt, aber gleichwohl die Minorität integriert wird. Sie setzt vielmehr geeignete **Integrationsangebote** voraus. Ak-

kulturations- und Integrationsbemühungen können außerhalb wie innerhalb des Vollzuges nur wirksam sein, wenn sich die deutsche Gesellschaft ökonomisch, rechtlich, politisch und sozial den Einwanderern öffnet. Das bedeutet nichts anderes, als dass wir alle, insbesondere auch die Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten, lernen müssen, wie man mit den Mitgliedern anderer ethnischer Gruppen interkulturell kommuniziert.

Ihrer Natur nach sind Integrationsprozesse von längerer Dauer. Sie können sich über Jahre, sogar Generationen erstrecken. Was die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dafür, zumal im repressiven Strafvollzug, angeht, besteht jedoch Anlass, an folgende altbekannte psychologische Erkenntnis erinnern: Je mehr jemand unter ökonomischem, sozialem, psychischem Druck steht, je unsicherer er sich fühlt, umso weniger Fremdes kann er integrieren. Und desto mehr wird er sich zur „Reduktion von Komplexität“ gezwungen sehen, wird er zu archaischen Reaktionen neigen und bei falschen Propheten Zuflucht suchen. Das gilt für Angehörige von Minoritäten ebenso wie für die Einheimischen. Nur sind die Letzteren in jeder Beziehung in der besseren Situation. Ich empfehle deshalb, den Integrationsdruck auf die Angehörigen von Minoritäten nicht zu hoch werden zu lassen, und zwar gerade auch im Strafvollzug.

Dr. Joachim Walter ist Leiter der JVA Adelsheim und Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

Fußnoten

- 1 Eine ausführliche und mit vollständigen Nachweisen versehene Fassung dieses Aufsatzes findet sich in: Wieviel Sicherheit braucht die Freiheit? 30. Strafverteidigertag 2006 (Hrsg. v. d. Strafverteidigervereinigung, Organisationsbüro), 1. Aufl. Berlin 2007, S. 187 – 217.
- 2 Juvenile Justice and Delinquency Prevention Act von 1974 i.d.F. von 1988, § 223 (a)(23).

Literatur

- Auernheimer, Georg: Einführung in die interkulturelle Pädagogik. 3. Aufl. Darmstadt 2003.
- Bade, Klaus J.: Tabu Migration: Belastungen und Herausforderungen in Deutschland. In: Klaus J. Bade (Hrsg.): Das Manifest der 60. Deutschland und die Einwanderung. München 1994, S. 66.
- Baechtold, Andrea (2005): Strafvollzug. Straf und Maßnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. Bern: Stämpfli
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Leistungen, Belastungen, Herausforderungen. 6. Familienbericht, Berlin 2000.
- Busch, Heiner / Werkentin, Falko: Die soziale Produktion polizeilich registrierter Gewaltindizien. Er-

- gebnisse einer Anzeigenstudie in Berlin Neu-Köln. *Kriminologisches Journal*, 4. Beiheft 1992, S. 69.
- Czycholl, Dietmar:** Suchtreport 6/1997, S. 34.
- Dölling, Dieter:** Was lässt die Kriminologie von den erwarteten spezial- und general-präventiven Wirkungen des Jugendkriminalrechts übrig? In: *Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen?* 3. Kölner Symposium, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1995, S. 143
- Drewniak, Regine:** „Ausländerkriminalität“ zwischen „kriminologischen Binsenweisheiten“ und „ideologischem Minenfeld. *ZJJ* 4/2004, S. 372
- Dünkel, Frieder / Snacken, Sonja:** Strafvollzug im europäischen Vergleich. Probleme, Praxis und Perspektiven. *ZfStrVo* 2001, S. 195
- Dünkel, Frieder:** Migration and ethnic minorities: impacts on the phenomenon of youth crime. The situation in Germany. In: Queloz, Nicolas / Bütkofer Repond, Frédérique / Pittet, Delphine / Brossard, Raphael / Meyer-Bisch, Benoit (Editors): *Youth Crime and Juvenile Justice. The challenge of migration and ethnic diversity*. Berne, (Staempfli) / Bruxelles (Bruylants) 2005, S. 45
- Geißler, Rainer:** „Ausländerkriminalität“ – Vorurteile, Missverständnisse, Fakten. Anmerkungen zu einer vielschichtigen Problematik. *IZA, Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit*, 1 / 2000, S. 20
- Grübel, Günther/Walter Joachim:** „Russland-Deutsche“ im Jugendstrafvollzug. *Bewhi* 1999, S. 360.
- Heuer, Hans-Joachim:** Polizei und Fremde – Interaktionen, Konflikte und Gewaltmuster. *IZA, Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit* 1 / 2000, S. 39
- Jehle, Jörg Martin:** Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen der Untersuchungshaft. *Bewhi* 1994, S. 382
- Koch-Hillebrecht, Manfred:** Der Stoff, aus dem die Dummheit ist. Eine Sozialpsycho-logie der Vorurteile. München 1978
- Kube, Edwin / Koch, Karl-Friedrich:** Zur Kriminalität jugendlicher Ausländer aus polizeilicher Sicht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1990, S. 14.
- Marguerat, Sylvie:** Mineurs doublement victimes. In: Queloz, Nicolas / Bütkofer Repond, Frédérique / Pittet, Delphine / Brossard, Raphael / Meyer-Bisch, Benoit (Editors): *Youth Crime and Juvenile Justice. The challenge of migration and ethnic diversity*. Berne, (Staempfli) / Bruxelles (Bruylants) 2005, S. 253
- Müller-Dietz, Heinz:** Freiheitsstrafe in der Krise – Sanktionsalternativen gleichfalls? Typoskript.
- Überarbeitete Fassung des anlässlich des Forums Straffälligenhilfe „Alternativen zum Strafvollzug“ am 06.12.1999 in Düsseldorf gehaltenen Referats
- Osterloh, Kay:** Junge russlanddeutsche Spätaussiedler und Drogen. In: *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte- und Jugendgerichtshilfen e.V., Regionalgruppe Nordbayern*, Erlangen 2000, S. 159.
- Pfeiffer, Christian / Dworschak, Birke:** Die ethnische Vielfalt in den Jugendvollzugsanstalten, in *DVJJ-Journal* 2/1999, S. 184.
- Pfeiffer, Christian/Delzer, Ingo/Enzmann, Dirk/Wetzels, Peter:** Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen. Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer. Sonderdruck zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag vom 18. – 22. Sept. 1998 in Hamburg.
- Pilgram, Arno:** Sicherheit für uns – Unsicherheit für Fremde? Sicherheit vor/von Fremden. *Neue Kriminopolitik* 2003, S. 20-25.
- Proske, Matthias:** Ethnische Diskriminierung durch die Polizei. Eine kritische Relektüre geläufiger Selbstbeschreibungen. *KrimJ* 1998, S. 162.
- PSBI, hrsg. von dem Bundesministerium des Innern:** Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001.
- Reuband, Karlheinz:** Subjektive Beunruhigung durch Ausländerkriminalität? *IZA, Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit* 1 / 2000, S. 34
- Rüther, Werner:** Zum Einfluss polizeilicher Erfassungskontrollen auf die registrierte Kriminalität. Am Beispiel der Kriminalitätsentwicklung in Bonn in den 90er-Jahren. *MscrKrim* 2001, S. 294.
- Savelsberg, Joachim J.:** Kontrolle von Gewalt durch Strafrecht und Gesellschaft: Von den USA lernen? In: Bereswill, Mechthild / Greve, Werner (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*, 1. Aufl. Baden-Baden 2001, S. 85
- Schott, Tillmann:** Ausländer vor Gericht. *ZJJ* 4/2004, S.385
- Schüler Springorum, Horst:** Ausländerkriminalität. Ursachen, Umfang und Entwicklung. *NStZ* 1983, S. 529.
- Schweer, Thomas:** Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. In: *Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiausbildung*. Fachtagung am 30. und 31. August 2004 in Potsdam, S. 12
- Sessar, Klaus:** Vermittlung kriminologischen Wissens durch die Medien? In: *Kriminalität in den Medien*. 5. Kölner Symposium, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz 1. Auflage, Mönchengladbach 2000, S. 43
- Spindler, Susanne / Tekin, Ugur:** Ethnisierung und Selbstethnisierung von Jugendlichen in der Haft. In: Bereswill, Mechthild / Greve, Werner (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*, 1. Aufl. Baden-Baden 2001, S. 287
- Stehr, Johannes:** Die alltägliche Erfindung von Kriminalitätsgeschichten. *KrimJ* 1999, S. 2.
- Suhling, Stefan / Schott, Tillmann:** Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland. In: Bereswill, Mechthild / Greve, Werner (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*, 1. Aufl. Baden-Baden 2001, S. 25
- US Department of Justice. Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention:** Minorities in the Juvenile Justice System, 1999.
- Vehre, Edgar:** Wie bewältigt der Jugendstrafvollzug den ansteigenden Ausländeranteil? Vortragstyposkript 1993.
- Walter, Joachim/Grübl, Günter:** Junge Aussiedler im Jugendstrafvollzug, In: *Aussiedler: Deutsche Einwanderer aus Osteuropa*, hrsg. von Klaus J. Bade und Jochen Oltmer, Osnabrück 1999, S. 153.,
- Walter, Joachim:** Aktuelle kriminopolitische Strömungen und ihre Folgen für den Jugendstrafvollzug. In: Nickolai, Werner / Reindl, Richard (Hrsg.): *Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung*. Freiburg 2001, S. 149.
- Walter, Joachim:** Auch wenn Cassandra selten gehört wird... *DVJJ-Journal* 1993, S. 245.
- Walter, Michael:** Kriminalität junger Ausländer – Forschungsstand und offene Fragen *Bewhi* 1987, S. 60.
- Walter, Michael:** Zur Reichweite des Konzeptes Kriminalität – Einige Überlegungen zur „Makro-Kriminalität“ Herbert Jägers. *KrimJ* 1993, S. 117.
- Walter, Michael:** Migration und damit verbundene Kriminalitätsprobleme. In: *Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Raum und Kriminalität: Sicherheit der Stadt; Migrationsprobleme*. Mönchengladbach 2001.
- Winkler, Sandra:** Gutachten zum 8. Deutschen Präventionstag 2003. *Migration – Kriminalität – Prävention Teil II, Ausländer und Aussiedler im Strafvollzug*. S. 211
- Wiswede, Günter:** Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Auflage Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979.
- Wolter, Otto:** Befürchtet – und gewollt? Fremdenhass und Kriminalisierung ausländischer Jugendlicher. *Kriminologisches Journal* 1984, S. 265.